

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 30, 1907, S. 133 - 135

Kohler, ...: Haftung einer Literaturzeitung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## Haftung einer Literaturzeitung.

Von Josef Kohler.

---

Der Vertrag, wonach eine Verlagsbuchhandlung an eine auf Buchrezensionen angelegte Zeitschrift Bücher schickt, in der Art, daß für die übersandten Bücher eine Besprechung verlangt wird, ist ein Werkvertrag, bei welchem das „Werk“ in der Besprechung und die Vergütung in dem Verzicht auf den Preis des Buches besteht.<sup>1)</sup> Es gelten daher die Bestimmungen der §§ 634, 636 BGB. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß, wenn das Werk nicht rechtzeitig hergestellt ist, der andere Teil eine angemessene Frist setzen kann, mit der Bestimmung, daß er nach Ablauf der Frist vom Vertragsverhältnis zurücktrete. Nur dann ist ein Rücktritt ohne Fristsetzung möglich, wenn ein besonderes Interesse des Bestellers am sofortigen Rücktritt vorliegt, mit anderen Worten, wenn durch Ablauf einer bestimmten Zeit ein Zustand entsteht, wonach das Interesse des Bestellers nunmehr überhaupt nicht mehr befriedigt werden kann.

Was aber den Lieferungsstermin betrifft, so ist aus § 271 BGB. zu entnehmen, daß der Termin sich nach den Umständen des Falles bestimmt, und erst nach Ankunft eines auf solche Weise geregelten Termins kann von einer Fristsetzung die Rede sein. Mindestens kann die Frist, auch wenn sie etwa vorher gesetzt wird, nicht vor Ablauf des betr. Termins ablaufen.

Bei einer derartigen Zeitschrift kommt nun für den Lieferungsstermin in Betracht.

---

<sup>1)</sup> Dies bezieht sich nur auf den vorliegenden Fall; andere Zeitschriften oder Zeitungen, denen Werke zugesandt werden, besprechen sie nach „Diskretion“ und übernehmen keine Verpflichtung.

1. die Zeit, welche für eine gründliche Durcharbeitung und Besprechung des Werkes nötig ist, und

2. der Umfang der Zeitschrift, welche natürlich einer Fülle von Werken gerecht werden muß und daher nur allmählich in der Lage ist, die Besprechungen zu bringen.

Im übrigen ist der Charakter der Rezension der: sie soll keine Reklame sein und soll nicht etwa den Zweck haben, dem Werke einen günstigen Zettel mitzugeben. Der Besprechende würde seiner Aufgabe nicht gerecht werden, wenn er, in der Absicht, dem Werke behilflich zu sein, etwas von seiner Überzeugung zurückhielte und die kritische Aufgabe nicht vollkommen erfüllte; möglicherweise ist der Besprechende verpflichtet, dem Werke allen Wert abzusprechen oder gar vor ihm zu warnen.

Daher ist es selbstverständlich, daß bei der Beurteilung der ganzen Einrichtung von einem solchen Reklamezweck Abstand genommen werden muß und daß die etwaige Hoffnung des Verlegers, daß die Besprechung dem Werke Abnehmer schaffe, durchaus keine Rolle spielen darf.

Der Zweck der Besprechung ist vielmehr der, den Stand der Wissenschaft gegenüber dem Werke darzulegen und ein sachkundiges Urteil darüber zu geben, was von dem Werke Bestand hat, was nicht, ob es Reime weiterer Entwicklung bietet oder ob im Gegenteil ihm gründlich widersprochen werden muß. Insbesondere soll die Besprechung verhüten, daß Unkundige oder Halbkundige, die nicht in der Lage sind, das Buch genügend zu prüfen, irregeleitet werden. Endlich soll die Besprechung womöglich selbst einen Beitrag zur Fortbildung der Wissenschaft bieten, natürlich auf dem Werke selbst fußend.

Daraus ergibt sich, daß die Zeit des Erscheinens eine geringe Rolle spielt und daß insbesondere eher die Wissenschaft als der Verleger ein berechtigtes Verlangen tragen kann, daß die Besprechung nicht allzulange ausbleibt.

Natürlich versteht es sich von selbst, daß trotzdem der Verleger nicht ins Unendliche zu warten braucht und darum eine allerdings recht langgestreckte Frist setzen kann; aber, abgesehen davon, ist eine Erfüllung solange nicht unmöglich, als überhaupt die vom Verfasser des Werkes angeregten Fragen in der Wissenschaft diskutiert werden können und die Wissenschaft nicht soweit fortgeschritten ist, daß das Werk der Vergangenheit angehört.

Davon, also daß der Verleger nach Ablauf einiger Zeit ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten dürfe, kann keine Rede sein. Das wäre höchstens bei Eintagsfliegen möglich, und der Verleger eines wissenschaftlichen Werkes wird es doch nicht als Eintagsfliege kennzeichnen wollen.

Sedenfalls hat daher der Verleger, auch nachdem die Lieferzeit eingetreten ist, erst eine angemessene Frist zu setzen, und ein Rücktritt deshalb, weil er annimmt, daß eine verspätete Besprechung dem Werke keine Abnehmer mehr zuführe und daß aus diesem Grunde der Zweck der Besprechung verfehlt sei, würde in Widerspruch stehen mit der ganzen Bedeutung der Einrichtung: die wissenschaftliche Besprechung, die ein Dienst für die Wissenschaft sein soll, würde zu einem Absatzförderungsmittel werden, und das darf nicht sein.

---